



## Elterninformation zum Coronavirus / „Notbetreuung“

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

die Zahl der Erkrankungen am Coronavirus ist in den letzten Tagen in Bayern deutlich angestiegen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat daher am 13. März in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Allgemeinverfügung zum Besuch von Schulen und somit auch der Mittags- und Ganztagsbetreuungen erlassen.

Danach dürfen Schülerinnen und Schüler vorerst bis einschließlich 19. April 2020 keine Schulen betreten. Die Allgemeinverfügung gilt ab Montag, dem 16. März 2020. Damit entfällt auch die Mittags- und Ganztagsbetreuung.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Für diese Kinder ist eine Notbetreuung zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung ist weiter, dass kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar ist, um die Betreuung zu übernehmen. In Fällen, in denen nur einer der beiden Erziehungsberechtigten im Bereich der kritischen Infrastruktur beschäftigt ist, besteht keine Ausnahme, da dann der andere Elternteil die Betreuung übernehmen muss. Bei Alleinerziehenden genügt es, wenn der alleinerziehende Elternteil zur genannten Gruppe gehört.

Der Schulleitung ist hierfür eine Bescheinigung der Arbeitgeber oder eine vergleichbare Bescheinigung (z.B. bei Selbstständigen) vorzulegen. Diese entscheidet über eine Teilnahme an der Notfallbetreuung. Teilnehmen dürfen i.d.R. nur die Kinder, die auch regulär in der Mittags- und Ganztagsbetreuung untergebracht sind.

Des Weiteren gelten folgende Voraussetzungen:

- das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- das Kind war nicht in Kontakt zu infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- das Kind hat sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind 14 Tage vergangen und es zeigt keine Krankheitssymptome.

Die Kinder, die die Mittags- oder Ganztagsbetreuung nach dieser Regelung besuchen dürfen, werden in der Einrichtung betreut, die sie gewöhnlich besuchen.

Als Träger bzw. Kooperationspartner von Mittags- und Ganztagesbetreuungen ist uns bewusst, dass die Betretungsverbote Eltern vor größte Herausforderungen stellen.

Wir danken Ihnen ausdrücklich für Ihren Beitrag zum Infektionsschutz.

Diese und weitere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ([www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)).

Ihr gfi-Team